

**Anzeige nach § 9 Abs. 2 des Hessischen
Gesetzes über den öffentlichen
Gesundheitsdienst (HGöGD)**



An die
Landeshauptstadt Wiesbaden
Gesundheitsamt
Gesundheitsschutz
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Lorenz
Telefon: 0611-312802
Fax: 0611-315933
E-Mail: hygiene@wiesbaden.de

Personalien der anzeigenenden Person (Privatanschrift)	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.:	Postleitzahl, Ort:
Telefon:	E-Mail:

Angaben zur Einrichtung	
Name der Einrichtung:	
Straße, Nr.:	Postleitzahl, Ort:
Telefon:	E-Mail:
Homepage:	

Angaben Tätigkeiten/Hygieneplan/Sachkundenachweis Hygiene			
Kosmetische Fuß- / Handpflege	<input type="checkbox"/>	Perm. Make Up	<input type="checkbox"/>
Kosmetik	<input type="checkbox"/>	Tätowieren	<input type="checkbox"/>
Haarpflege/Friseur	<input type="checkbox"/>	Piercing/Ohrlochstechen	<input type="checkbox"/>
Bartpflege/Barbier	<input type="checkbox"/>	med. Fußpflege/ Podologie	<input type="checkbox"/>
Laser	<input type="checkbox"/>	Sonstiges:	

Ist ein den spezifischen Bedürfnissen der Einrichtung angepasster Hygieneplan vorhanden:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Werden Tätigkeiten am Menschen ausgeübt,	
1. die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen (Sachkundenachweis Hygiene 2 notwendig)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
oder	
2. bei denen eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden kann (Sachkundenachweis Hygiene 1 notwendig)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Rechtsgrundlage

Nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992) müssen Betreiber von Einrichtungen und Anlagen nach dem Vierten, Sechsten und Siebten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) innerhalb eines Monats die Aufnahme und Schließung des Betriebes beim Gesundheitsamt anzeigen. Zudem wirkt das Gesundheitsamt bei der Entscheidung über die Genehmigung von Einrichtungen und Anlagen mit.

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes:

§ 36 Abs. 2 IfSG Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2 können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

Anzeigepflicht

Die o. g. Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt trifft, wer beruflich oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen ausübt, bei denen durch Blut sowie Sekrete und Exkrete Krankheitserreger (zum Beispiel HIV- und Hepatitisviren) übertragen werden können. Solche Tätigkeiten sind insbesondere die Ausübung der Nagelpflege, der Haarpflege, der Kosmetik, der Fußpflege, das Tätowieren, das Ohrlochstechen und die Schmuckeinbringung an, in oder unter der Haut oder Schleimhaut (Piercing).

Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, kann die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 HGöGD handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 HGöGD nicht innerhalb eines Monats die Aufnahme des Betriebs beim Gesundheitsamt anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 21 Abs. 2 HGöGD mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Folgende Unterlagen sind der Anzeige beizufügen:

- Einfache Kopie der Berufserlaubnisurkunde oder vergleichbare Zertifikate
- Kopie des **Hygieneplans**
- Beglaubigte Kopie des Nachweises über die notwendige **Sachkunde in Hygiene** gem. Infektionshygieneverordnung Hessen (InfHygV HE)

→ Ist eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorgesehen =
Sachkundenachweis Hygiene 2 (40 Stunden Kurs)

→ Ist eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen =
Sachkundenachweis Hygiene 1 (8 Stunden Kurs)

Über die notwendige Sachkunde verfügt auch, wer eine Berufsausbildung, bei der Sachkunde über Hygiene in mindestens gleichwertiger Weise wie für einen Sachkundenachweis Hygiene 1 oder 2 vermittelt wird, abgeschlossen hat. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)